

an dem Monatsersten, der auf den Tag des Ausscheidens folgt,

b) beim Ablauf der auf Zeit bewilligten Versorgungsbezüge

an dem auf den Ablauf der Bewilligung folgenden Monatsersten;

3. beim Ausscheiden eines Angestellten aus dem Staatsdienst²⁾

an dem Monatsersten, der auf den Tag der Entlassung folgt;

4. bei der Geburt eines Kindes, sofern der Beamte, Versorgungsberechtigte oder Angestellter am Tag der Geburt des Kindes bereits für mindestens drei Kinder Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen bezieht, an dem auf die Geburt des Kindes folgenden Monatsersten;

5. bei gleichzeitiger Gewährung von Kinderzuschlag oder Kinderbeihilfe für insgesamt vier Kinder an Beamte usw., die am 1. Januar 1938 oder am Tage der Geburt des vierten oder eines weiteren Kindes nicht für insgesamt mindestens vier Kinder Kinderzuschlag oder Kinderbeihilfe erhalten konnten, im Laufe des Monats, für den dem Beamten usw. Kinderzuschlag oder Kinderbeihilfe für insgesamt vier Kinder gleichzeitig gewährt wird.

Bei der Feststellung der Zahl der Kinder (Nr. 4 und 5 vorstehend) können auch Stiefkinder des Beamten usw. berücksichtigt werden, die er in seinen Hausstand aufgenommen hat, für die der Kinderzuschlag oder die Kinderbeihilfe aber nicht an den Beamten usw. in seiner Eigenschaft als Stiefvater, sondern an seine Ehefrau als Witwe eines Beamten (Lehrers oder Offiziers) gezahlt wird.

Für die Auszahlung sind ferner die Hinweise in Ziff. 5 zu a bis c des RdErl. des Reichsministers der Finanzen vom 5. 4. 1937 (RWB. S. 123) zu beachten. Sozial- und Überversicherungsbeträge sind von den zur Auszahlung gelangenden Einbehaltungsbeträgen nicht zu entrichten.

III. Abschnitt IV der RW. v. 27. 12. 1937 (Dt. Just. 1938 S. 27) erhält folgende Fassung:

„Die Milderungsvorschriften der preuß. WD. vom 20. 12. 1933 (I. Ziff. 1) und die in dem RdErl. des Preuß. Finanzministers vom 23. 2. 1938 (Pr. Bes. W. S. 17) hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend für die zugunsten der Reichskasse einbehaltenen Beträge.“

Nr. 172. Ausstellung von Besitzzeugnissen bei der Eintragung von Grundstücken im Grundbuch. **W. d. RZM. v. 27. 5. 1938 (3851 — IV. b² 1101).** — Deutsche Justiz S. 847

Nachstehender Minderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben:

RdErl. d. RuPrMdB. v. 18. 5. 1938 — VI c 3224/38 — Grundst.

(1) Im den Art. 11 und 20 der preussischen WD. betreffend das Grundbuchwesen v. 13. 11. 1899 (GS. S. 519) ist die Ausstellung von Besitzzeugnissen für die Eintragung von Grundstücken geregelt. Die Vorschrift des Art. 11, die sich auf die erstmalige Anlegung des Grundbuchs bezieht, hat keine praktische Bedeutung mehr.

²⁾ Scheiden Angestellte, die durch die Verreichlichung der Justiz in den Reichsdienst gelangt sind, aus dem Reichsjustizdienst aus, so ist dieses Ausscheiden wie die Beendigung einer Angestelltenverpflichtung im preussischen Staatsdienst zu bewerten. Demgemäß ist die Auszahlung nur zu verlangen, wenn der Angestellte unmittelbar in eine andere Stellung bei der Reichsjustizverwaltung oder bei einer preussischen Staatsverwaltung übertritt; tritt der Angestellte dagegen im unmittelbaren Anschluß in den Dienst einer anderen Reichsverwaltung, eines nichtpreussischen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts über, so sind die Einbehaltungsbeträge auszuführen (zu vergl. die RW. vom 17. 6. 1935 — VI a 100 20).

³⁾ Zu vergl. den Erl. d. RZM. v. 5. 1. 1938 (RWB. S. 31); die entsprechende Anwendung des RdErl. d. Preuß. FM. v. 23. 2. 1938 wird durch einen im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt zur Veröffentlichung gelangenden RdErl. des Reichsministers der Finanzen noch ausdrücklich angeordnet werden.

Der für die nachträgliche Grundstückertragung geltende Art. 20 ist im allgemeinen durch § 18 Abs. 1 Satz 2 der Ausf.-WD. zur Grundbuchordnung v. 8. 8. 1935 (RWB. I S. 1089) aufgehoben und hat nach § 20 daselbst nur noch Bedeutung hinsichtlich des in § 117 der Grundbuchordnung in der Fass. v. 5. 8. 1935 (RWB. I S. 1073) zugunsten von landesgrundbuchrechtlichen Vorschriften gemachten Vorbehalts. Die Ausstellung förmlicher Besitzzeugnisse kommt demnach nur mehr insoweit in Betracht, als es sich um die nachträgliche Anlegung des Grundbuchs im Rahmen dieser landesrechtlichen Vorbehalte handelt (z. B. nach dem preuß. Ges. über die Bahneinheiten v. 8. 7. 1902, GS. S. 237). Jedoch haben die Verm.-Behörden auch fernerhin allgemein auf Ersuchen den Grundbuchämtern Amtshilfe zu leisten, indem sie die erforderlichen Feststellungen über die Besitzverhältnisse an Grundstücken treffen und den Grundbuchämtern hierüber Auskünfte erteilen. Diese Auskunftserteilung soll sich auf diejenigen Tatsachen beschränken, für deren Richtigkeit die Verm.-Behörden auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen ohne weiteres die Verantwortung zu übernehmen vermögen.

(2) Dieser RdErl. tritt an die Stelle des RdErl. v. 12. 11. 1936 (RWB. W. S. 1525).

Nr. 173. Gebührenbefreiung der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks. **W. d. RZM. v. 27. 5. 1938 (5603 — VI. d 259).** — Deutsche Justiz S. 847

Zweit der NS.-Volkswohlfahrt e. V. in Berlin (nebst ihren Dienststellen, Ortsgruppen usw.) nicht bereits auf Grund der nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Kostenordnung weiter geltenden landesrechtlichen Vorschriften gesetzliche Gebührenfreiheit (als milde Stiftung usw.) zuzieht, ermächtige ich die Amtsgerichte auf Grund des § 2 der WD. v. 20. 3. 1935 (RWB. I S. 406), die dem Verein in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwachsenden Gerichtsgebühren insoweit zu erlassen oder zu erstatten, als sie im Falle gesetzlicher Gebührenfreiheit außer Ansatz bleiben würden. Die Auslagen, insbesondere auch Schreibgebühren nach § 138 Abs. 1 Nr. 2 der Kostenordnung, sind also zu erlassen. Die niedergeschlagenen Beträge sind in die nach der RW. v. 10. 4. 1935 (Dt. Just. S. 612) zu führende Nachweisung einzustellen.

Das Gleiche gilt für die dem Winterhilfswerk (vgl. Ges. v. 1. 12. 1936, RWB. I S. 995) erwachsenden Gebühren.

Nr. 174. Verzeichnis der ausgebürgerten Personen. **W. d. RZM. v. 28. 5. 1938 (3480 — VI. b² 1100).** — Deutsche Justiz S. 847

I.

1. Das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. 11. 1937 (RWB. I S. 1161) bestimmt, daß Personen, die auf Grund des Gesetzes vom 14. 7. 1933 (RWB. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden sind, von einem deutschen Staatsangehöriger nichts von Todes wegen erwerben können (vgl. Deutsche Justiz 1937 S. 1761 und 1802). Um die Durchführung dieser Vorschrift bei der Errichtung von Testamenten, bei der Ausstellung von Erbweihen und bei anderen gerichtlichen Angelegenheiten zu sichern, hat der Reichsführer-44 und Chef der Deutschen Polizei

im Reichsministerium des Innern ein Verzeichnis der ausbürgerten Personen aufgestellt. Stünde dieses Verzeichnisses werden dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und den zugehörigen Reichsanwaltschaften, dem Reichspatentamt sowie zum eigenen Gebrauch und zur Verteilung an die Gerichte und Staatsanwaltschaften ihres Bezirks den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten, in dem Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe auch zur Verteilung an die Notare, im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart auch an die Bezirksnotare und im Oberlandesgerichtsbezirk Rostock auch an die Stadtgerichte von hier aus übersandt werden.

2. Die Verzeichnisse sind auf austauschbaren Blättern alphabetisch nach dem Namen der ausbürgerten Personen angelegt. Änderungen und Ergänzungen werden fortlaufend in Nachträge aufgenommen und gleichfalls von hier aus mitgeteilt. Die Verzeichnisse sind sorgfältig aufzubewahren und auf Grund der Nachträge stets auf dem Laufenden zu halten. Wird eine Ausbürgerung zurückgenommen, so ist die Mitteilung darüber zu durchstreichen und auf ihr die Zurücknahme unter Angabe des Datums und der Stelle ihrer Veröffentlichung zu vermerken; sie verbleibt aber auch weiterhin in dem Verzeichnis.

3. Den Notaren, Dorfgerichten, Ortsgerichten und ähnlichen Einrichtungen sowie den Rechtsanwälten haben die Amtsgerichte ihr Verzeichnis zur Einsichtnahme offenzuhalten. Die Amtsgerichte haben weiter auf Ansuchen allen Behörden, den Dienststellen, Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP. und solchen Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, Auskunft aus dem Verzeichnis zu erteilen.

III.

4. Gemäß § 10 Abs. 2 der Strafregisterverordnung bestimme ich, daß die Ausbürgerung auch in das Strafregister einzutragen ist.

5. Die Eintragung erfolgt in einem für den Ausbürgerten bereits angelegten oder neu anzulegenden Muster A in der Weise, daß in den für die Eintragung der Verurteilungen bestimmten Spalten unter einer besonderen Nummer eingetragen wird:

Der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt durch Bekanntmachung vom veröffentlicht in der Nr. des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom

Wird die Ausbürgerung zurückgenommen, so ist der Vermerk aus dem Strafregister zu entfernen und zu vernichten oder unkenntlich zu machen.

6. Die Eintragung über die Ausbürgerung wird in jede Auskunft aus dem Strafregister aufgenommen. Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken findet auf sie keine Anwendung.

7. Zur Vermeidung von Doppelarbeit werde ich hinsichtlich der Personen, deren Namen in der übersandten Lieferung enthalten sind, prüfen, welche Strafregister zur Eintragung der Ausbürgerung zuständig sind. Den für die Eintragung zuständigen Strafregistern werde ich in Kürze die einzelnen Blätter zur Eintragung der Ausbürgerung gemäß Abs. II 5 bezeichnen. Spätere Lieferungen hat jeder Strafregisterführer selbst daraufhin zu prüfen, ob er das Strafregister für einen Ausbürgerten führt. Bejahendenfalls ist dann nach Abs. II 5 dieser NB. zu verfahren.

Nr. 175. Bestimmungen über die Festsetzung, Auszahlung und Buchung der Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (Justiz-Vergütungs- und Lohnzahlungsbestimmungen — JWZBest. —). NB. d. RZM. v. 31. 5. 1938 (5221/1 — VI. a¹⁰ 640). — Deutsche Justiz S. 848 —

Unter dem 23. Mai 1938 habe ich mit Zustimmung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs Bestimmungen über die Festsetzung, Auszahlung und Buchung der Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder in der Reichsjustizverwaltung erlassen (Justiz-Vergütungs- und Lohnzahlungsbestimmungen — JWZBest. —). Sonderdrucke gelangen alsbald durch die Rechnungskämter der höheren Reichsjustizbehörden zur Verteilung.

Die vorbezeichneten Bestimmungen sind von den Justizbehörden anzuwenden, sobald die Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder nach den ab 1. April 1938 geltenden Tarifordnungen neu festgesetzt worden sind. Für die Überleitung und die Neufestsetzung der Bezüge gelten die besonders erlassenen Bestimmungen.

Die Beschaffung der Gebrauchsvordrucke zu den in den Justiz-Vergütungs- und Lohnzahlungsbestimmungen vorgeschriebenen Mustern wird von den höheren Reichsjustizbehörden geregelt.

Verichtigung.

Die Überschrift der Anlage 4 zur NB. Nr. 168 über Eintragung von Schuldenregelungshypotheken usw. — Dt. Just. Nr. 21 S. 808 — lautet richtig wie folgt:

Mündelsichere, in eine Darlehenshypothek umgewandelte und mit Reichsmitteln abgelöste Restkaufgeldhypothek.

Londoner Goldpreis für ein Gramm Feingold

nach den Bekanntmachungen der Reichsbank im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger:

am 23. 5. 1938	2,78913 RM
am 24. 5. 1938	2,78913 RM
am 25. 5. 1938	2,78958 RM
am 27. 5. 1938	2,78866 RM
am 28. 5. 1938	2,78866 RM

Personalnachrichten

Oberlandesgerichte.

3. D. N. S. Mohnke in Hamm (Westf.) ist zum Verwaltungsrat daselbst ernannt.

Landgerichte.

Die V. G. Dir. Dr. Funk in Königsberg (Pr.) u. Kummeler in Halle (Saale) sind zum ständigen Vertreter des V. G. Präs. bestellt.

V. G. Rat Hoffmüller in Berlin ist zum Reichswirtschaftsgerichtsrat ernannt.

V. G. Rat Braier in Hindenburg (Oberschles.) ist als V. G. Rat nach Gleiwitz versetzt.

Amtsgerichte.

V. G. Rat Dr. Ebler von Braunmühl in Waldenburg (Schles.) ist zum V. G. Rat im Reichsministerium für Volksaufklärung u. Propaganda ernannt.

Als V. G. Räte sind versetzt: V. G. Rat Noack in Peitz an das V. G. Pantow (Berlin), V. G. Rat Gungert in Ellwangen (Jagst) nach Göttingen.

Zu V. G. Räten sind ernannt: die V. G. Räte Franz Weidling (Kal. S. 716 Nr. 143) in Bottenstein (Oberfr.), Franz Ritsche (S. 757 Nr. 620) in Beelitz (Mark), A. u. V. G. Dr. Hans Hammer (S. 714 Nr. 46) u. V. G. Räte Selmuß Petersen (S. 774 Nr. 1472) in Breslau, die V. G. Räte Fuhrmann (S. 756 Nr. 555) in Wijnig (Kr. Wohlau), Bölfel (S. 796 Nr. 2629) in Bunsau.

Anerkengerichte.

Bei dem Anerkenngericht ihres Amtssitzes sind ernannt zu Vorsitzenden: die V. G. Räte Dr. Sölzle in Simbach (Sachf.), Dr. Sand in Waldbühl, die V. G. Räte Weidling in Bottenstein (Oberfr.), Ritsche in Beelitz (Mark), Fuhrmann